

## **Anlage 4 zum Rundschreiben Nr. 42/29/2019**

### **Erläuterungsschreiben zu den vier Beispielfällen**

#### **Berechnungsbeispiel 1 – Neubau einer neuen Einrichtung (Anlage 3a)**

Es wird ein Neubau für 2 x GF I (je 5 U3/15 Ü3), 1 x GF II und 2 x GF III beantragt, insgesamt werden 20 U3-Plätze und 75 Ü3-Plätze geschaffen.

Die U3-Plätze sollen bei der Ermittlung der anteiligen U3- und Ü3-Kosten doppelt gewichtet werden.

Die Kosten für den Neubau betragen 4,0 Mio. Euro.

Gemäß Anlage 4a werden nicht förderfähige Kosten in Höhe von 280.000 Euro festgestellt. Von diesen nicht förderfähigen Kosten entfallen 180.000 Euro auf die Kostengruppe 100 „Grundstück“ und Kosten in Höhe von 100.000 Euro auf die Kostengruppe 200 „Vorbereitende Maßnahmen“.

Es ergeben sich also zuwendungsfähige Gesamtkosten in Höhe von 3.720.000 Euro für insgesamt 20 U3-Plätze und 75 Ü3-Plätze.

Die Verteilung der neuen Plätze ist in der Tabelle „Grundlagen der Berechnung“ so eingetragen, wie sie sich aufgrund der Gruppenstruktur der neuen Einrichtung ergibt. Es entfallen somit 35% der Brutto-Gesamtkosten auf die beantragten U3-Plätze und 65% der Brutto-Gesamtkosten auf die beantragten Ü3-Plätze.

Aufgrund der maximalen Bemessungsgrundlage (Höchstfördersätze) ergibt sich für die 20 U3-Plätze (20 Plätze x 30.000 Euro = 600.000 Euro) demnach eine maximale anteilige Zuwendung in Höhe von 540.000 Euro und für die 75 Ü3-Plätze (75 Plätze x 30.000 Euro = 2.250.000 Euro) eine maximale anteilige Zuwendung in Höhe von 2.025.000 Euro.

Die Gesamtzuwendung beläuft sich demnach auf eine Summe in Höhe von 2.565.000 Euro.

#### **Berechnungsbeispiel 2 – Umbau und Ausstattung (Anlage 3b)**

Beantragt wird der Umbau und die Ausstattung für die Einrichtung einer GF I (6/14) und einer GF III (20 Ü3). Die Einrichtung verfügt vorher bereits über eine GF I und eine GF II. Bei der Berechnung der anteiligen U3-/Ü3-Kosten sollen die neuen U3-Plätze einfach gewichtet werden.

Die Bruttogesamtkosten der beantragten Maßnahme betragen 1,8 Mio. Euro, wovon insgesamt 780.000 Euro auf die Ausstattung entfallen.

Von den Umbaukosten sind 200.000 Euro Kosten laut Anlage 4a nicht förderfähig, da diese in der Kostengruppe 200 „Vorbereitende Maßnahmen“ und 710 „Bauherrenaufgaben“ entstehen.

Von den Ausstattungskosten können Kosten in Höhe von 10.500 Euro nicht anerkannt werden, da diese für Verbrauchsmaterialien entstehen.

Es ergeben sich somit zuwendungsfähige Gesamtkosten für die Maßnahme in Höhe von 1.589.500 Euro.

Trägt man die bereits bestehenden Plätze („vorher“) und die neuen Plätze der Einrichtung in die Tabelle unter „Grundlagen der Berechnung“ ein und bestätigt unter „davon beantragt“, dass alle neu geschaffenen Plätze auch Fördergegenstand des Antrages sind, so ergibt sich eine Verteilung von U3- und Ü3-Plätze im Verhältnis 15% zu 85%.

Es ergeben sich somit anteilige U3-Gesamtkosten in Höhe von 270.000 Euro, davon 153.000 Euro Gesamtkosten Umbau und 117.000 Euro Gesamtkosten Ausstattung. Von den U3-Gesamtkosten Umbau sind jedoch nur 123.000 Euro zuwendungsfähig, da diese noch um die anteiligen nicht förderfähigen U3-Baukosten in Höhe von 30.0000 Euro (15% von 200.000 Euro) reduziert werden müssen. Von den U3-Gesamtkosten Ausstattung können Kosten in Höhe von 115.425 Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden, da diese ebenfalls um die anteilig nicht förderfähigen Ausstattungskosten in Höhe von 1.575 Euro (15% x 10.500 Euro) gekürzt werden müssen.

Für die beantragten Ü3-Plätze ergeben sich anteilige Ü3-Gesamtkosten in Höhe von 1.530.000 Euro. Davon entfallen 867.0000 Euro der Ü3-Gesamtkosten auf den Umbau und 663.000 Euro auf die Ausstattung.

Die anteiligen Ü3-Gesamtkosten Umbau sind ebenfalls um die anteilig nicht förderfähigen Baukosten in Höhe von 170.000 Euro (85% von 200.000 Euro) zu reduzieren, so dass sich zuwendungsfähige Ü3-Umbaukosten in Höhe von 697.000 Euro ergeben.

Von den Ü3-Gesamtkosten Ausstattung können Kosten in Höhe von 654.075 Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden, da diese ebenfalls um die anteilig nicht förderfähigen Ausstattungskosten in Höhe von 8.925 Euro (85% x 10.500 Euro) gekürzt werden müssen.

Unter Berücksichtigung der maximalen Bemessungsgrundlage ergeben sich somit für die beantragten U3-Plätze eine anteilige Zuwendung zum Umbau (6 Plätze x 13.000 Euro = 78.000 Euro) in Höhe von 70.200 Euro und eine anteilige Zuwendung für die Ausstattung (6 Plätze x 3.500 Euro = 21.000 Euro) in Höhe von 18.900 Euro, somit insgesamt eine anteilige Zuwendung U3 in Höhe von 89.100 Euro.

Für die Ü3-Plätze ergibt dies unter Berücksichtigung der maximalen Bemessungsgrundlage eine anteilige Ü3-Zuwendung für den Umbau (34 x 13.000 Euro = 442.000 Euro) in Höhe von 397.800 Euro und eine anteilige Zuwendung Ü3 für die Ausstattung (34 x 3.500 Euro = 119.000 Euro) in Höhe von 107.100 Euro; somit insgesamt eine anteilige Zuwendung für die Ü3-Plätze in Höhe von 504.900 Euro.

Die Gesamtzuwendung für die beantragte Maßnahme beträgt demnach 594.000 Euro.

### **Berechnungsbeispiel 3 – Umbau zum Erhalt von Plätzen (Anlage 3c)**

Bei einer dreigruppigen Einrichtung (1 x GF I, 1 x GF II und 1 x GF III) müssen zum dauerhaften Erhalt der Plätze dringend das geforderte Raumprogramm (fehlende Nebenräume der GF II und der GF III) umgesetzt werden. Die Kosten der notwendigen Umbau-maßnahme betragen 50.400 Euro.

Bei der Aufteilung der entstehenden Kosten auf die U3-/Ü3-Plätze sollen die U3-Plätze einfach gewichtet werden.

Die Plätze der GF I (6 U3/14 Ü3) wurden vor drei Jahren durch einen Anbau an das Bestandsgebäude investiv gefördert und sind durch die beabsichtigten Maßnahmen nicht betroffen.

Im Rahmen der Erhaltungsmaßnahme können daher nur die Plätze der GF II (10 U3-Plätze) und der GF III (25 Ü3-Plätze) gefördert werden.

Unter „Grundlagen der Berechnung“ sind alle Plätze der Einrichtung in der Tabelle unter der Rubrik „vorher“ einzutragen, da keine neuen Plätze mit der Erhaltungsmaßnahme geschaffen werden.

In der Zeile „davon beantragt“ müssen dann die Plätze eingetragen werden, die durch die Maßnahme erhalten werden. Im vorliegenden Fall die 10 U3-Plätze und die 25 Ü3-Plätze.

Bei einfacher Gewichtung der beantragten U3-Plätze ergibt sich ein Schlüssel von 29% U3-Kosten und 71% Ü3-Kosten über alle Plätze der Einrichtung, so dass anteilige Gesamtkosten U3 in Höhe von 14.661,82 Euro und anteilige Ü3-Gesamtkosten in Höhe von 35.738,18 Euro entstehen.

Da nicht alle im Bestand befindlichen U3-/ Ü3-Plätze der Einrichtung im Rahmen der beantragten Erhaltungsmaßnahme investiv gefördert werden können – wie bereits oben dargestellt – müssen die ermittelten U3-/Ü3-Gesamtkosten noch einmal auf die tatsächlich förderfähigen U3-/Ü3-Plätze anteilig berechnet werden.

Für die Erhaltung der 10 U3-Plätze können daher nur beantragte Kosten in Höhe von 9.163,64 Euro als zuwendungsfähig anerkannt und entsprechend für die Erhaltung der 25 Ü3-Plätze beantragte Kosten in Höhe von 22.909,09 Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Es ergibt sich somit eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 28.865,45 Euro für die Erhaltungsmaßnahme; davon entfällt auf die U3-Plätze eine anteilige Zuwendung in Höhe von 8.247,27 Euro und auf die Ü3-Plätze eine anteilige Zuwendung in Höhe von 20.618,18 Euro.

#### **Berechnungsbeispiel 4 – Anbau zwei Gruppen und Mehrzweckraum (Anlage 3d)**

Beantragt wird der Anbau einer Gruppeneinheit für eine GF II und eine GF III sowie der Anbau eines Mehrzweckraumes.

Bisher wurden in der Einrichtung 2 x GF I mit 10 U3- und 30 Ü3-Plätzen und eine GF III mit 25 Ü3-Plätzen betreut. Nach Durchführung der Maßnahme wird die Einrichtung mit der Gruppenstruktur 2 x GF I, 1 x GF II, 2 x GF III geführt.

Die beantragten U3-Plätze sollen bei der Ermittlung der anteiligen U3- und Ü3-Kosten einfach gewichtet werden.

Die Kosten für den Anbau belaufen sich auf insgesamt 1,2 Mio. Euro.

Aufgrund der Angaben in der Anlage 4a können Kosten der Kostengruppe 200 in Höhe von 100.000 Euro nicht anerkannt werden.

Des Weiteren sind die Kosten für den Anbau des Mehrzweckraums nur anteilig für die beantragten neuen Plätze förderfähig.

Die Kosten für den Mehrzweckraum belaufen sich auf 150.000 Euro. Von diesen Kosten können 102.631,58 Euro ( $150.000,00 \text{ Euro} \times 65/95$ ) nicht anerkannt werden, da diese Kosten auf die Bestandsplätze der Einrichtung entfallen. Dementsprechend entstehen insgesamt nicht zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 202.631,58 Euro.

Es können daher für die Maßnahme Gesamtkosten in Höhe von 997.368,42 Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Bei einer einfachen Gewichtung der U3-Plätze ergibt sich ein Verhältnis von 33% für die U3-Plätze und 67% für die Ü3-Plätze.

Es ergeben sich anteilige Gesamtkosten für die U3-Plätze in Höhe von 400.000 Euro ( $1.200.000 \text{ Euro} \times 10/30$ ) und für Ü3 in Höhe von 800.000 Euro ( $1.200.000 \text{ Euro} \times 20/30$ ).

Nach Abzug der anteiligen nicht zuwendungsfähigen Kosten (U3: 67.543,86 Euro und Ü3: 135.087,72 Euro) ergeben sich zuwendungsfähige U3-Kosten von 332.456,14 Euro und zuwendungsfähige Ü3-Kosten von 664.912,28 Euro.

Unter Berücksichtigung der maximalen Bemessungsgrundlage ergibt sich somit für die beantragten U3-Plätze eine Zuwendung ( $10 \text{ Plätze} \times 30.000 \text{ Euro} = 300.000 \text{ Euro}$ ) in Höhe von 270.000 Euro und für die beantragten Ü3-Plätze eine Zuwendung ( $20 \times 30.000 \text{ Euro} = 600.000 \text{ Euro}$ ) in Höhe von 540.000 Euro

Die Gesamtzuwendung für die beantragte Maßnahme beträgt demnach 810.000 Euro.